
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel 1 Allgemeine Bedingungen

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[...]

1.5 Risk Committee

1.5.1 Die Eurex Clearing AG richtet für Angelegenheiten, die sich auf gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 648/2012 ("EMIR") ein Risk Committee als Gesamtausschuss (das Risikomanagement "RISK COMMITTEE") ein, das den Aufsichtsrat der Eurex Clearing AG (der "AUFSICHTSRAT") zu den unter 1.5.2 definierten EMIR-ANGELEGENHEITEN und den VORSTAND zu den in 1.5.5 ihrer CLEARING-MITGLIEDER auswirken können, einen Ausschuss ein (das „RISK COMMITTEE“). Die Eurex Clearing AG wird das Risk Committee mit jeder der folgenden grundsätzlichen definierten RELEVANTEN ANGELEGENHEITEN befassen beraten soll, sofern dies nicht zur Verletzung eines Gesetzes, einer Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen staatlichen, quasi-staatlichen oder Aufsichtsbehörde führt.

1.5.1.5.2 "EMIR ANGELEGENHEITEN" sind die folgenden Risiko-bezogenen Angelegenheiten, die über die normale Geschäftstätigkeit hinausgehen, wenn und soweit sich diese auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG und ihrer CLEARING-MITGLIEDER auswirken können:

- (a) wesentliche Änderungen des Risikomodells der Eurex Clearing AG ~~gemäß Ziffer 3;~~

- (b) ~~Änderungen des in Ziffer 7.5 beschriebenen Default Management-Prozesses und der Verfahrens bei Ausfall eines CLEARING-MITGLIEDS einschließlich des~~ dazu auf der Web-Seite www.eurexclearing.com durch die Eurex Clearing AG veröffentlichten Procedures Manual ~~(das „PROCEDURES MANUAL“);~~
- (c) ~~Änderungen der Kriterien für die Zulassung für CLEARING-MITGLIEDER;~~
- (d) ~~das CLEARING neuer Kategorien von Instrumenten;~~
- (e) ~~die Auslagerung von Funktionen durch die Eurex Clearing AG; und~~
- (f) ~~alle anderen über die normale Geschäftstätigkeit hinausgehenden Angelegenheiten, die sich auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG auswirken können.~~

Zu den EMIR-ANGELEGENHEITEN gehören auch:

- (g) die internen Grundsätze zur Feststellung außerordentlicher aber plausibler Marktkonditionen, denen die Eurex Clearing AG ausgesetzt sein könnte;
- (h) der Liquiditätsplan; und
- (i) die Grundsätze zur Nutzung von Derivaten als hochliquide Finanzinstrumente für Zwecke des Art. 47 (1) EMIR.

1.5.3 Der VORSTAND ist verpflichtet, sich vom RISK COMMITTEE zu den folgenden "KONSULTATIONS-ANGELEGENHEITEN" beraten zu lassen:

- (a) Durchsicht und wesentliche Änderungen und Anpassungen der zur Quantifizierung, Zusammenfassung und Handhabung der Risiken der Eurex Clearing AG verwendeten Modelle, ihrer Methodik und der Grundsätze des Liquiditätsmanagements;
- (b) Wesentliche Änderungen und Anpassungen der Grundsätze der Eurex Clearing AG zur Prüfung der Methodiken ihrer Margin, Default Fund und anderer finanzieller Mittel und der Rahmenbedingungen zur Berechnung ihrer liquiden Mittel;
- (c) Die zur Validierung der Modelle der Eurex Clearing AG verwendeten Systeme und Bewertungsmodelle, wenn Preisangaben nicht ohne weiteres verfügbar sind;
- (d) Durchsicht des Margin-Modells der Eurex Clearing AG;

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

~~(e) Durchsicht der von der Eurex Clearing AG entwickelten Reverse-Stresstests; und~~

1.5.4 Der VORSTAND ist berechtigt, sich vom RISK COMMITTEE zu den folgenden "WEITEREN ANGELEGENHEITEN" beraten zu lassen, wenn und soweit diese sich auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG und ihrer CLEARING MITGLIEDER auswirken können:

- (a) wesentliche Änderungen der CLEARING-BEDINGUNGEN ~~(, einschließlich~~
- (i) der Regelungen zu den Clearing-Fonds) ~~(wie insbesondere in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6 und Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.9 der Clearing-Bedingungen definiert);~~
- ~~(b) Ausweitung der Produktpalette durch Einführung neuer Asset-Klassen in das CLEARING oder durch Schaffung neuer Produkte durch Kombination existierender Produkte;~~
- (ii) Änderungen ~~der Methode zur Berechnung~~Festlegung der Eligiblen Margin-Vermögenswerte (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.2.1 der Clearing-Bedingungen definiert) oder der Methoden zur Berechnung~~Festlegung~~ von Abschlägen ~~(die Eurex Clearing AG ist jedoch zu solchen Änderungen ohne Konsultation des RISK COMMITTEES im Einzelfall im normalen Geschäftsablauf berechtigt);~~
- ~~(c) Änderungen der Zulassungskriterien (einschließlich des Mindestkapitals) für neue CLEARING-MITGLIEDER;~~
- (iii) Änderungen ~~der Bedingungen der Interim-Teilnahme (wie in Kapitel I Abschnitt 3 Ziffer 8.3.5 Absatz (2) der Clearing-Bedingungen definiert) oder der Bedingungen der unmittelbaren Wiederbegründung (wie in Kapitel I Abschnitt 3 Ziffer 8.3.6 Absatz (2) der Clearing-Bedingungen definiert); und~~
- (iv) der ~~Schaffung neuer oder Änderung bestehender Liquidationsgruppen (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.1 der Clearing-Bedingungen definiert) (mit Ausnahme einer Teilung einer bestehenden Liquidationsgruppe gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.3 Absatz (1) (b) und Absatz (3));~~ der Clearing-Bedingungen); und
- ~~(d)~~(b) alle anderen Angelegenheiten, die sich nach Ansicht des VORSTANDES auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG und ihrer CLEARING-MITGLIEDER auswirken können.

1.5.5 EMIR ANGELEGENHEITEN, KONSULTATIONS-ANGELEGENHEITEN und WEITERE ANGELEGENHEITEN werden gemeinsam als "RELEVANTE ANGELEGENHEITEN" bezeichnet.

1.5.21.5.6 Die durch die Eurex Clearing AG auf ihrer Web-Seite www.eurexclearing.com veröffentlichten Statuten für das RISK COMMITTEE stellen einen integralen Bestandteil der CLEARING-BEDINGUNGEN dar.

1.5.31.5.7 Die Eurex Clearing AG ~~wird~~**informiert** die BaFin (wie in Ziffer 2.1.2 definiert) gemäß Artikel 28 ~~Absatz~~**Paragraph** (5) **EMIR** ~~umgehend über eine Entscheidung des AUFSICHTSRATS, bei der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ("EMIR") benachrichtigen, wenn der Vorstand der Eurex Clearing AG entscheidet, dieser nicht~~ dem Rat des RISK COMMITTEE ~~nicht zu folgen.~~**COMMITTEES im Hinblick auf die EMIR-ANGELEGENHEITEN gefolgt ist.**